

Mag. Susanne Rosenkranz
Landesrat

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 05. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber, Ltg.-703/XX-2025, betreffend „Geländemodellierung Plöcking St. Andrä Wördern“, wird binnen offener Frist wie folgt mitgeteilt:

Zu Frage 1:

Die Naturschutzbehörde hat ein konkret beantragtes Projekt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu genehmigen, andernfalls zu versagen. Auflagen haben verhältnismäßig zu sein und dürfen keinen projektändernden Charakter aufweisen. Konkrete behördliche Vorgaben zu den einzusetzenden Transportmitteln sind demnach nicht möglich.

Fragen 2 bis 4 werden in einem beantwortet:

Die BH Tulln hat die naturschutzbehördliche Bewilligung für das Projekt „Geländemodellierung Plöcking I“ erteilt. Versagensgründe des § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Erholungswert, ökologischer Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) lagen nicht vor.

Ein angebliches Risiko von Hangrutschungen ist nicht Gegenstand eines naturschutzbehördlichen Verfahrens gemäß dem NÖ NSchG 2000.

Zu Frage 5:

Geologische Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde.

Niederösterreichische Landesregierung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2

Zu Frage 6:

Nach Auskunft der BH Tulln sind in der KG Hintersdorf derzeit keine weiteren ähnlich gelagerten Vorhaben bekannt.

Zu Frage 7:

Im Zuge des naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens wurde ein amtssachverständiges Gutachten eingeholt, in welchem erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutzziele durch die Umsetzung des Projektes klar verneint wurden. So wurde beispielsweise ausgeführt, dass die im betroffenen Bereich der Geländemodellierung situierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht kein hochwertiges Lebensraumpotenzial aufweisen.

Weiters ist die Pflanzung einer dornenreichen Hecke auf einer Fläche von rund 1.100 m² zur Habitatverbesserung gleichfalls Teil des Projektes. Vögel werden lediglich durch die unmittelbare Bautätigkeit kleinräumig gestört, haben indessen ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Zu Frage 8:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden keine der in der Frage angeführten besonderen Lebensräume beeinträchtigt. Die Geländemodellierung betrifft ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zu Frage 9:

Das Projekt sieht umfassende Rekultivierungsmaßnahmen vor. Diese sind gemäß einer diesbezüglichen Vorschreibung im Bewilligungsbescheid von einer hierzu befugten ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Weiters wurde im Süden der GrstNr. 145/1 und 143/1, KG Hintersdorf, eine Hecke im Ausmaß von min. 1.100 m² projektiert. Diese soll durch Pflanzung von Sträuchern wie: z. B. Heckenrosen, Schlehdorn, Sauerdom, Kornelkirsche u. a. im Pflanzverband von 3 m x 2 m angelegt und bis zur Sicherung der Kultur nachgebessert werden. Die Hecke gilt hierbei erst dann als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden unbeschädigt angewachsen ist, eine ausreichende Pflanzenanzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Susanne Rosenkranz
Landesrat